



Richtlinie und Kriterienkatalog über die Befugnis zur Weiterbildung von Psychotherapeut*innen

in der Fassung des Beschlusses des Vorstandes der Psychotherapeutenkammer Berlin vom 05.März 2024

Richtlinie und Kriterienkatalog über die Befugnis zur Weiterbildung von Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten nach § 4 Abs. 1 Satz 4 und § 5 Satz 3 WBO der PTK Berlin

Richtlinie	Kriterienkatalog (Beurteilungskriterien und Mindestanforderungen)
<p>1. Präambel</p> <p>Richtlinie über die Befugnis zur Weiterbildung in einem Gebiet bzw. in einem Bereich ist eine allgemeine Verwaltungsvorschrift gemäß § 4 Abs. 1 Satz 4 und § 5 Satz 3 der WBO.</p>	<p>Keine Kriterien erforderlich.</p>
<p>2. Antragsverfahren (§ 11 Abs. 8 WBO)</p> <p>Die Befugnis zur Weiterbildung erteilt die Kammer entsprechend § 11 Abs. 8 WBO auf Antrag. Dabei ist das von der Kammer zur Verfügung gestellte Antragsformular zu verwenden.</p> <p>Die Befugnis kann für mehrere Gebiets- und/oder Bereichsweiterbildungen erteilt werden.</p>	<p>Keine Kriterien erforderlich</p>

<p>3. Fachliche Eignung (§ 11 Abs. 2 und Abs. 3 WBO)</p> <p>a. von Psychotherapeut*innen</p> <p>Für die Weiterbildung können Kammermitglieder befugt werden, die selbst die Bezeichnung der entsprechenden Weiterbildung erworben haben.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Gebiete Psychotherapie für Kinder und Jugendliche und Psychotherapie für Erwachsene: Vorlage der Anerkennungsurkunde, aus der sich auch die Qualifikation für die Psychotherapieverfahren ergibt, die vermittelt werden können. • Gebiet Neuropsychologische Psychotherapie: Vorlage der Anerkennungsurkunde, aus der sich auch die Qualifikation für das Psychotherapieverfahren ergibt, zu dem ausgewählte Methoden und Techniken vermittelt werden können • Bereichsweiterbildungen: Vorlage der Anerkennungsurkunde
<p>Die Weiterbildungsbefugnis für ein Gebiet kann erteilt werden, wenn die Psychotherapeut*in nach der Anerkennung als Fachpsychotherapeut*in mindestens drei Jahre im Gebiet, davon zwei Jahre in dem Versorgungsbereich, für das bzw. den die Weiterbildungsbefugnis beantrag wird (ambulant, stationär, institutionell), tätig war und fachlich geeignet ist.</p> <p>Bei einer Tätigkeit in Teilzeit verlängern sich die Zeiträume entsprechend.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Gebietsweiterbildung: Selbsterklärung zu Dauer und Umfang der Tätigkeiten im beantragten Gebiet und Versorgungsbereich mit Angabe von Unterbrechungen der Tätigkeit; Erklärung über die prozentuale wöchentliche Arbeitszeit in Relation zu einer Vollzeitstelle; Nachweise (z. B. Tätigkeitsangaben aus dem persönlichen Benutzerprofil der KV-Homepage, Abrechnungsnachweise; Bescheinigungen des Arbeitgebers oder Arbeitszeugnisse): - bei selbstständiger Tätigkeit mit Versorgungsauftrag insbesondere:

Die Weiterbildungsbefugnis für einen Bereich kann erteilt werden, wenn die*der Psychotherapeut*in nach Anerkennung als Fachpsychotherapeut*in mindestens drei Jahre im Bereich, für den die Weiterbildungsbefugnis beantragt wird, tätig war und fachlich geeignet ist.

KV-Bescheinigung über min. 3 Jahre (bei einem vollen Versorgungsauftrag) bzw. min. 6 Jahre (bei einem halben Versorgungsauftrag) mit Angaben zum Aufnahmedatum sowie möglichen Unterbrechungen;

- **bei selbstständiger Tätigkeit ohne Versorgungsauftrag Nachweis von 3.000 Stunden psychotherapeutischer Tätigkeit** insbesondere durch:

- Einnahmen-Überschussrechnung (z.B. ausgestellt durch Steuerberater*in) oder
- Gewinn- und Verlustrechnung oder
- Excel-Liste mit Rechnungsposten

- **bei Angestellten** insbesondere durch:

- Arbeitsvertrag, aus dem die psychotherapeutische Tätigkeit erkennbar ist oder
- Bestätigung des*der Arbeitgeber*in mit Auflistung der Tätigkeiten oder
- Selbsterklärung mit Auflistung der Tätigkeiten (für den Fall, dass die Anstellung nicht ausdrücklich als Psychotherapeut*in erfolgte)

- Bereichsweiterbildung:
Selbsterklärung zu Dauer und Umfang der Tätigkeiten im beantragten Bereich mit Angabe von Unterbrechungen der Tätigkeit; Erklärung über die prozentuale wöchentliche Arbeitszeit in Relation zu einer Vollzeitstelle; Nachweise (z. B. Tätigkeitsangaben aus dem persönlichen Benutzerprofil der

<p>Bei einer Tätigkeit in Teilzeit verlängert sich der Zeitraum entsprechend.</p>	<p>KV-Homepage, Abrechnungsnachweise; Bescheinigungen des Arbeitgebers oder Arbeitszeugnisse)</p> <p>Ggf. weitere Nachweis zur fachlichen Eignung</p>
<p>b. von Psychologischen Psychotherapeut*innen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut*innen</p> <p>Angehörige der Berufe „Psychologische Psychotherapeut*in“ und „Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut*in“ müssen die Approbation nach dem PsychThG in der bis zum 31. August 2020 geltenden Fassung erworben haben, um eine Weiterbildungsbefugnis erlangen zu können.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Vorlage der Approbationsurkunde (sofern in der Kammer nicht schon vorhanden) • Für das Gebiet Psychotherapie für Kinder und Jugendliche alternativ Nachweis einer Zusatzqualifikation von PP entsprechend der PT-Vereinbarung für die Behandlung KJ • Nachweise, aus denen sich die Qualifikation für die Psychotherapieverfahren ergibt, die vermittelt werden können (z. B. Arztregistereintrag, Zeugnis über die staatliche Prüfung, Anerkennung einer entsprechenden Bereichsweiterbildung, KV-Abrechnungsgenehmigung für Leistungen des entsprechenden Richtlinienverfahrens, bei Übergangs-approbierten Nachweise äquivalenter Qualifikationen)

Die Weiterbildungsbefugnis für ein Gebiet kann erteilt werden, wenn die Psychologische Psychotherapeut*in bzw. die Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut*in nach der Approbation mindestens drei Jahre im Gebiet, davon zwei Jahre in dem Versorgungsbereich (ambulant, stationär, institutionell), für das bzw. den die Weiterbildungsbefugnis beantragt wird, tätig war sowie fachlich geeignet ist.

Bei einer Tätigkeit in Teilzeit verlängern sich die Zeiträume entsprechend.

- **Gebiet Neuropsychologische Psychotherapie:** Vorlage der Anerkennungsurkunde für die Zusatzbezeichnung Klinische Neuropsychologie und Nachweise, aus denen sich die Qualifikation für das Psychotherapieverfahren ergibt, zu dem ausgewählte Methoden und Techniken vermittelt werden können (z. B. Arztregistereintrag, Zeugnis über die staatliche Prüfung, Anerkennung einer entsprechenden Bereichsweiterbildungen, KV-Abrechnungsgenehmigung für Leistungen des entsprechenden Richtlinienverfahrens, bei Übergangsapprobierten Nachweise äquivalenter Qualifikationen)
- **Gebietsweiterbildung:**
Selbsterklärung zu Dauer und Umfang der Tätigkeiten im beantragten Gebiet und Versorgungsbereich mit Angabe von Unterbrechungen der Tätigkeit; Erklärung über die prozentuale wöchentliche Arbeitszeit in Relation zu einer Vollzeitstelle;
Nachweise (z. B. Tätigkeitsangaben aus dem persönlichen Benutzerprofil der KV-Homepage, Abrechnungsnachweise; Bescheinigungen des Arbeitgebers oder Arbeitszeugnisse):
 - **bei selbstständiger Tätigkeit mit Versorgungsauftrag insbesondere:**
KV-Bescheinigung über min. 3 Jahre (bei einem vollen Versorgungsauftrag) bzw. min. 6 Jahre (bei einem halben

Die Weiterbildungsbefugnis für einen Bereich kann erteilt werden, wenn die Psychologische Psychotherapeut*in bzw. die Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut*in nach der Approbation mindestens drei Jahre im Bereich, für

Versorgungsauftrag) mit Angaben zum Aufnahmedatum sowie möglichen Unterbrechungen;

- **bei selbstständiger Tätigkeit ohne Versorgungsauftrag Nachweis von 3.000 Stunden psychotherapeutischer Tätigkeit** insbesondere durch:

- Einnahmen-Überschussrechnung (z.B. ausgestellt durch Steuerberater*in) oder
- Gewinn- und Verlustrechnung oder
- Excel-Liste mit Rechnungsposten

- **bei Angestellten** insbesondere durch:

- Arbeitsvertrag, aus dem die psychotherapeutische Tätigkeit erkennbar ist oder
- Bestätigung des*der Arbeitgeber*in mit Auflistung der Tätigkeiten oder
- Selbsterklärung mit Auflistung der Tätigkeiten (für den Fall, dass die Anstellung nicht ausdrücklich als Psychotherapeut*in erfolgte)

- **Bereichsweiterbildung:**

Selbsterklärung zu Dauer und Umfang der geforderten Tätigkeiten im beantragten Bereich mit Angabe von Unterbrechungen der Tätigkeit; Erklärung über die prozentuale wöchentliche Arbeitszeit in Relation zu einer Vollzeitstelle; Nachweise (z. B. Tätigkeitsangaben aus dem persönlichen

den die Weiterbildungsbefugnis beantragt wird, tätig war sowie fachlich geeignet ist.

Bei einer Tätigkeit in Teilzeit verlängert sich der Zeitraum entsprechend.

Benutzerprofil der KV-Homepage, Abrechnungsnachweise; Bescheinigungen des Arbeitgebers oder Arbeitszeugnisse)

- Ggf. weitere Nachweise zur fachlichen Eignung

4. Persönliche Eignung (§ 11 Abs. 2 und Abs. 3 WBO)

Die persönliche Eignung wird vorab und anlassbezogen von der Kammer geprüft. Dabei sind insbesondere schwerwiegende berufsrechtliche Verstöße, Verstöße gegen strafrechtliche und arbeitsrechtliche Vorschriften, soweit sich hieraus die persönliche Ungeeignetheit zur Weiterbildung ergeben kann, gesundheitliche Beeinträchtigungen, die die persönliche Eignung ausschließen, sowie die unzureichende Erfüllung der Weiterbildungsverpflichtungen zu berücksichtigen.

Selbsterklärung der Antragstellenden, dass

- sie nicht drogen- oder alkoholabhängig sind oder dies innerhalb der letzten fünf Jahre gewesen sind
- sie sich innerhalb der letzten fünf Jahre keiner Entziehungskur wegen Drogen- oder Alkoholabhängigkeit unterzogen haben
- der Ausübung der Befugnis keine gesetzlichen Hinderungsgründe entgegenstehen (z.B. Geschäftsunfähigkeit, beschränkte Geschäftsfähigkeit)
- keine rechtskräftige Verurteilung innerhalb der letzten fünf Jahre wegen einer Straftat vorliegt und kein strafrechtliches Ermittlungsverfahren anhängig ist, die/das im Zusammenhang mit der Ausübung der psychotherapeutischen Tätigkeit steht
- kein Verfahren über die – auch vorläufige – Entziehung (Widerruf/Rücknahme), das Ruhen der Approbation anhängig ist
- behördliches Führungszeugnis nach § 30 Abs. 5 BZRG, zu beantragen bei der Meldebehörde durch die antragstellende Person
- Anlassbezogene Prüfung bei Kenntnis der Kammer über Tatsachen, die Zweifel an der persönlichen Eignung begründen z.B. durch:

	<ul style="list-style-type: none"> - Beschwerden, die ein berufsrechtliches Ermittlungsverfahren begründen - Überprüfung iRd regelmäßigen Nachweispflicht - Datenaustausch zwischen den Kammern - Maßgeblicher Zeitraum kann nur innerhalb der Verjährungsfristen des § 59 BlnHKG liegen <ul style="list-style-type: none"> • Kammer hat keine Kenntnis von Verstößen, ggf. Unbedenklichkeitsbescheinigung anderer Kammern (Beschwerden/Verfahren/Informationen); Austausch dazu zwischen Kammern unter Beachtung des Datenschutzes
<p>5. Verantwortliche Leitung der Weiterbildung (§ 11 Abs. 1 und Abs. 6 Satz 1 Nr. 1 und 2, § 8 Abs. 3 Nr. 2 WBO) Anleitung der PtW (§ 8 Abs. 3 Nr.1 WBO)</p> <p>Die Weiterbildung wird unter verantwortlicher Leitung der von der Psychotherapeutenkammer befugten Psychotherapeut*innen in Hochschuleinrichtungen und zugelassenen Weiterbildungsstätten durchgeführt.</p> <p>Die Befugte: ist verpflichtet, die Weiterbildung persönlich zu leiten, zeitlich und inhaltlich nach der WBO zu gestalten und die Qualität der Weiterbildung sicherzustellen.</p> <p>Bezüglich der Gestaltung der Weiterbildung muss die*der Befugte innerhalb der vorgegebenen Einrichtungsstrukturen und Prozesse unter Berücksichtigung der Versorgungsnotwendigkeiten gegenüber der PtW* weisungsberechtigt sein.</p>	<p>Die Befugte ist Beschäftigte oder Inhaber*in der Einrichtung, die als Weiterbildungsstätte zugelassen ist.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Anstellungsverträge, Selbstauskunft über selbstständige Praxistätigkeit <p>Bestätigung durch die Weiterbildungsstätte, dass die Antragsteller*in die Aufgabe in der Einrichtung hat, die Weiterbildung persönlich zu leiten und die Befugnisse hat, die Weiterbildung zeitlich und inhaltlich nach der WBO zu gestalten.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Weiterbildungsstätte erklärt auf dem Antrag der Befugten, dass

- die zur Weiterbildung befugte Psychotherapeut*in gegenüber der PtW die Weisungsberechtigung hat in Bezug auf die Weiterbildung.
- die zur Weiterbildung befugte Psychotherapeut*in die Weiterbildung innerhalb der vorgegebenen Einrichtungsstrukturen nach Maßgabe der Weiterbildungsordnung persönlich leitet sowie zeitlich und inhaltlich gestaltet. Dazu wird gewährleistet, dass sie den Leistungsstand der PtW prüft, die erworbenen Kompetenzen und die Behandlungsergebnisse, insbesondere z. B. im Rahmen von Supervision, Visiten, Gesprächen mit der PtW* und anderen Dritten, die in die Weiterbildung involviert sind sowie Entscheidungen trifft zum Fortschritt im individuellen Weiterbildungsplan.
- die fachliche Anleitung der PtW gewährleistet wird.
- für den Fall, dass die fachliche Anleitung auch durch hierfür qualifizierte Dritte erfolgt, die Weiterbildungsbeauftragte* die Qualität der fachlichen Anleitung in Bezug auf die ordnungsgemäße Durchführung der Weiterbildung sicherstellen kann.
- die zur Weiterbildung befugte Psychotherapeut*in in dem Umfang in der Einrichtung tätig ist, der erforderlich ist, die Aufgaben einer Weiterbildungsbeauftragten (s. o.) wahrzunehmen.

<p>Dazu muss sie in dem Maß in der Einrichtung anwesend sein, das erforderlich ist, die Aufgaben einer Weiterbildungsbefugten wahrzunehmen.</p>	<p>Es muss Vertretungsregelungen für längere Abwesenheiten der Weiterbildungsbefugten (z. B. Elternzeit, längere Krankheit) durch eine zweite befugte Person geben.</p> <p>Die Befugniserteilung (auch für den sog. Fall der „Vertretung“) ist antrags- und genehmigungspflichtig.</p> <p>Für den Fall, dass die weitere befugte Person nicht vorhanden ist, muss eine Person benannt werden, die die Voraussetzungen für die Befugniserteilung erfüllt und im Vertretungsfall umgehend die Befugnis bei der Kammer beantragt.</p> <p>Selbsterklärung der Antragsteller*in mit Angabe der Anzahl der durchschnittlichen Wochenstunden, die die Weiterbildungsbefugte* in der Weiterbildungsstätte tätig ist, mit Nachweis durch die Weiterbildungsstätte.</p> <p>Bei Zweifeln bzgl. des Umfangs der Anwesenheit: Selbsterklärung der Antragstellenden zur Erreichbarkeit/Ansprechbarkeit unter Verwendung des von der Kammer zur Verfügung gestellten Formulars</p>
<p>6. Allgemeine Verpflichtungen (§ 11 Abs. 6 Satz 1 Nr. 3 bis 5 WBO)</p> <p>Die Weiterbildungsbefugte* hat die Verantwortung dafür zu tragen, dass: die Dokumentation der Weiterbildung sowie die erforderlichen Zwischen- und Abschlussgespräche durchgeführt werden,</p>	<p>Überprüfung über die Logbücher anlassbezogen mit Einverständnis der PtW* oder bei Antrag auf Zulassung zur Prüfung.</p>

<p>Beurteilungspflichten erfüllt werden, insbesondere unverzüglich ein Weiterbildungszeugnis nach § 16 ausgestellt wird.</p> <p>Mindestens einmal jährlich ist die Bestätigung des Weiterbildungsstandes durch die Weiterbildungsbefugte* im Logbuch erforderlich.</p>	
<p>7. Befristung (§ 11 Abs. 4 WBO)</p> <p>Die Befugnis zur Weiterbildung wird gemäß § 11 Abs. 4 der WBO in der Regel für einen Zeitraum von sieben Jahren erteilt und kann mit Nebenbestimmungen versehen werden. Sie wird auf Antrag verlängert, wenn die Voraussetzungen weiter bestehen.</p> <p>Die Befugnis kann für einen kürzeren oder längeren Zeitraum befristet werden, wenn ein sachlicher Grund vorliegt.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Bestätigung und Prüfung der weiterbestehenden bzw. aktualisierten Voraussetzungen • Prüfung von Hinweisen auf unzureichende Erfüllung der Weiterbildungsverpflichtungen (z. B. Dokumentationspflichten im Logbuch) • Im Bescheid auf die Befristung hinweisen und Erinnerung, den Antrag frühzeitig vor Ende der Befristung zu stellen. <p>Kriterien für kürzere Befristung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - keine regelmäßige Fortbildung nach § 11 Abs. 9
<p>8. Hinzuziehung von Dozent*innen, Supervisor*innen und Selbsterfahrungsleiter*innen (§ 11 Abs. 7 WBO)</p> <p>Die Weiterbildungsbefugten können im Rahmen der unter ihrer Leitung durchgeführten Weiterbildung für einzelne Weiterbildungsinhalte dafür qualifizierte Dozent*innen und Supervisor*innen hinzuziehen. Selbsterfahrungsleiter*innen sind hinzuziehen. Die Hinzuziehung von Supervisor*innen und Selbsterfahrungsleiter*innen ist bei der Kammer zu beantragen und von dieser zu genehmigen.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Dozent*innen: Dokumentation des Nachweises der Qualifikation für die Weiterbildungsinhalte (z.B. Berufserfahrung, Publikationsliste) durch die Befugte • Supervisor*innen und Selbsterfahrungsleiter*innen: Antrag der Befugten auf Hinzuziehung mit folgenden Nachweisen <ul style="list-style-type: none"> - Approbationsurkunde

Fachliche Eignung

Die hinzuzuziehende Supervisor*in/Selbsterfahrungsleiter*in muss approbiert und nach der Anerkennung einer Gebiets- oder Bereichsweiterbildung oder als Psychologische Psychotherapeut*in und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut*in mindestens drei Jahre in Vollzeit oder in einem entsprechenden Umfang in Teilzeit im entsprechenden Gebiet/Bereich tätig gewesen sein.

- Selbsterklärung zu Dauer und Umfang der geforderten Tätigkeiten mit Nachweisen (z.B. Tätigkeitsangaben aus dem persönlichen Benutzerprofil der KV-Homepage, Bescheinigungen des Arbeitgebers oder Arbeitszeugnisse):
 - **bei selbstständiger Tätigkeit mit Versorgungsauftrag insbesondere:**
KV-Bescheinigung über min. 3 Jahre (bei einem vollen Versorgungsauftrag) bzw. min. 6 Jahre (bei einem halben Versorgungsauftrag) mit Angaben zum Aufnahmedatum sowie möglichen Unterbrechungen;
 - **bei selbstständiger Tätigkeit ohne Versorgungsauftrag Nachweis von 3.000 Stunden psychotherapeutischer Tätigkeit** insbesondere durch:
 - Einnahmen-Überschussrechnung (z.B. ausgestellt durch Steuerberater*in) oder
 - Gewinn- und Verlustrechnung oder
 - Excel-Liste mit Rechnungsposten
 - **bei Angestellten** insbesondere durch:
 - Arbeitsvertrag, aus dem die psychotherapeutische Tätigkeit erkennbar ist oder
 - Bestätigung des*der Arbeitgeber*in mit Auflistung der Tätigkeiten oder
 - Selbsterklärung mit Auflistung der Tätigkeiten (für den Fall, dass die Anstellung nicht ausdrücklich als Psychotherapeut*in erfolgte)

- **Gebiete Psychotherapie für Kinder und Jugendliche und Psychotherapie für Erwachsene:**
 - *Fachpsychotherapeut*innen*: Vorlage der Anerkennungsurkunde, aus der sich auch die Qualifikation für die Psychotherapieverfahren ergibt, die vermittelt werden können
 - *PP/KJP*: Nachweise, aus denen sich die Qualifikation für die Psychotherapieverfahren ergibt, die vermittelt werden können (z. B. Arztregistereintrag, Zeugnis über die staatliche Prüfung, Anerkennung einer entsprechenden Bereichsweiterbildungen, KV-Abrechnungsgenehmigung für Leistungen des entsprechenden Richtlinienverfahrens, bei Übergangsassprobierten Nachweise äquivalenter Qualifikationen)
 - Für das Gebiet Psychotherapie für Kinder und Jugendliche alternativ Nachweis einer Zusatzqualifikation von PP entsprechend der PT-Vereinbarung für die Behandlung KJ

 - *Fachärzt*innen für: Psychiatrie und Psychotherapie; Psychosomatische Medizin und Psychotherapie, Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie*: Vorlage der Anerkennungsurkunde und

von Weiterbildungszeugnissen, aus denen sich die Qualifikation für das zu vermittelnde Psychotherapieverfahren ergibt

- **Gebiet Neuropsychologische Psychotherapie:**

- *Fachpsychotherapeut*innen*: Vorlage der Anerkennungsurkunde, aus der sich auch die Qualifikation für das Psychotherapieverfahren ergibt, zu dem ausgewählte Methoden und Techniken vermittelt werden können
- *PP/KJP*: Vorlage der Anerkennungsurkunde für die Zusatzbezeichnung Klinische Neuropsychologie und Vorlage des Zeugnisses über die staatliche Prüfung und des Abschlusszeugnisses der staatlich anerkannten Ausbildung bzw. der Anerkennungsurkunde für die Zusatzbezeichnung, aus denen sich auch das Psychotherapieverfahren ergibt, zu dem ausgewählte Methoden und Techniken vermittelt werden können
- *Fachärzt*innen für Psychiatrie und Psychotherapie; Psychosomatische Medizin und Psychotherapie, Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie*: Vorlage der Anerkennungsurkunde und von Weiterbildungszeugnissen, aus denen

Persönliche Eignung

Die persönliche Eignung wird vorab und anlassbezogen von der Kammer geprüft. Dabei sind insbesondere Verstöße gegen berufsrechtliche und strafrechtliche Vorschriften sowie die unzureichende Erfüllung der Aufgaben im Rahmen der Hinzuziehung zu berücksichtigen

Selberfahrungsleiter*innen sind hinzuzuziehen. Zwischen Selbsterfahrungsleiter*in und Weiterzubildender* darf kein dienstliches Abhängigkeitsverhältnis bestehen.

sich die Qualifikation für das Psychotherapieverfahren ergibt, zu dem ausgewählte Methoden und Techniken vermittelt werden können.

- **Bereichsweiterbildungen:**
 - Vorlage der Anerkennungsurkunde oder bei Bereichsweiterbildungen in Psychotherapieverfahren Nachweise, aus denen sich die Qualifikation für die Psychotherapieverfahren ergibt, die vermittelt werden können (z. B. Arztregistereintrag, Zeugnis über die staatliche Prüfung, Anerkennung einer entsprechenden Bereichsweiterbildungen, KV-Abrechnungsgenehmigung für Leistungen des entsprechenden Richtlinienverfahrens, bei Übergangsapprobierten Nachweise äquivalenter Qualifikationen)

- Die Hinzuzuziehende* erklärt, dass
 - sie nicht drogen- oder alkoholabhängig sind oder dies innerhalb der letzten fünf Jahre gewesen sind
 - sie sich innerhalb der letzten fünf Jahre keiner Entziehungskur wegen Drogen- oder Alkoholabhängigkeit unterzogen haben

	<ul style="list-style-type: none"> ○ der Ausübung der Befugnis keine gesetzlichen Hinderungsgründe entgegenstehen (z.B. Geschäftsunfähigkeit, beschränkte Geschäftsfähigkeit) ○ keine rechtskräftige Verurteilung innerhalb der letzten fünf Jahre wegen einer Straftat vorliegt und kein strafrechtliches Ermittlungsverfahren anhängig ist, die/das im Zusammenhang mit der Ausübung der psychotherapeutischen Tätigkeit steht ○ kein Verfahren über die – auch vorläufige – Entziehung (Widerruf/Rücknahme), das Ruhen der Approbation anhängig ist <p>- Kammer hat keine Kenntnis von Verstößen/ggf. Unbedenklichkeitsbescheinigung anderer Kammern (Beschwerden/Verfahren/Informationen); Austausch dazu zwischen Kammern unter Beachtung des Datenschutzes</p> <ul style="list-style-type: none"> ● Selbsterfahrungsleiter*innen: <ul style="list-style-type: none"> - Erklärung, dass es kein dienstliches Abhängigkeitsverhältnis zur Weiterzubildenden* gibt.
<p>9. Kriterien für den Umfang der Weiterbildungsbefugnis</p> <p>Die Bemessung des Umfangs der Weiterbildungsbefugnis ist davon abhängig, ob und in welchem Umfang die Weiterbildungsinhalte des jeweiligen</p>	<p>Befugnisumfang aufgrund von Qualifikationsnachweisen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Fachkunde in Psychotherapieverfahren

<p>Gebietes oder Bereiches gemäß der Weiterbildungsordnung bzw. den Weiterbildungsrichtlinien vermittelt werden können.</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Fachkunde bzw. Abrechnungsgenehmigung für Gruppenpsychotherapie (des*der zu befugenden Person oder mindestens einer*eines hinzugezogenen Supervisor*in) - des vorgelegten Diagnose- und Leistungsspektrums in der der von der Befugten zu leitenden Weiterbildung und ggf. Beschränkung - einer Selbstauskunft zur Abdeckung der Kompetenzvermittlung/Richtzahlen gemäß Abschnitt B bzw. D.
<p>10. Teilnahme an regelmäßigen Fortbildungen und Qualitätssicherungsmaßnahmen (§ 11 Abs. 9 WBO)</p> <p>Weiterbildungsbefugte sollen sich im jeweiligen Gebiet oder Bereich regelmäßig fortbilden.</p> <p>Zur Sicherstellung einer qualitätsgemäßen Weiterbildung kann die weiterbildungsbefugte Psychotherapeut*in von der Psychotherapeutenkammer zur Teilnahme an Qualitätssicherungsmaßnahmen verpflichtet werden.</p>	<p>Keine Prüfung bei Erstanträgen, Regelung für Erstanträge siehe Punkt 3 fachliche Eignung</p> <p>Bei Verlängerungsanträgen: Im Regelfall mindestens eine Fortbildungsveranstaltung im Gebiet oder Bereich pro Jahr</p> <p>Verpflichtung zur Teilnahme an Qualitätssicherungsmaßnahmen richtet sich nach den Umständen des Einzelfalls</p>
<p>11. Nachträgliche Änderungen der Voraussetzungen</p> <p>Änderungen der Voraussetzungen, wie sie für die Erteilung der Befugnis maßgebend waren, (z. B. Beendigung der Tätigkeit an der Weiterbildungsstätte,</p>	<p>Keine Kriterien erforderlich</p>

<p>Wegfall der Zulassung der Weiterbildungsstätte), müssen der Kammer unaufgefordert und unverzüglich angezeigt werden.</p>	
<p>12. Inkrafttreten</p> <p>Die Richtlinie über die Befugnis zur Weiterbildung tritt am 07.03.2023 in Kraft.</p>	